



## 2. Änderung

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Aschau a. Inn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse.

<sup>2</sup> Die Ausschüsse sind

- a) ~~der Bauausschuss,~~ **entfällt**  
bestehend aus dem ~~Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,~~
- b) ~~der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,~~ **entfällt**  
bestehend aus dem ~~Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,~~
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Abweichend hiervon führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse) <sup>3</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein gemeindliches Organ. Er ist weder vorberatender noch beschließender Ausschuss im Sinne des Art. 32 GO, sondern ein atypischer Ausschuss mit der besonderen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.

(4) <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und ihre Funktion im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Sitzungsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die 1. Sitzung im Monat von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse. Zudem erhalten Sie für jede weitere Sitzung im selben Monat 25,00 €.

<sup>2</sup>Die ehrenamtlichen Sitzungsmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die 1. Sitzung im Jahr von 50,00 € für die notwendige Teilnahme. Zudem erhalten Sie für jede weitere Sitzung im selben Jahr 25,00 €.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Referenten erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Ansonsten sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung die Kosten für Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsmitglieder erhalten einen einmaligen Zuschuss für den Erwerb eines Tablets in Höhe von 150,00 € um das Ratsinformationssystem zu nutzen.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

### § 6 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Oktober 2020 außer Kraft.

Aschau a. Inn, den 14.12.2022

Gemeinde Aschau a. Inn



Christian Weyrich  
1. Bürgermeister